

## Reglement über den Fonds für Soziales

vom 14. Dezember 2010

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

*erlässt das folgende Reglement:*

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung "Fonds für Soziales" besteht ein Fonds für soziale Zwecke. Name und Zweck

### **Art. 2**

Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen zugewiesen: Zugewiesenes Sondervermögen

- a. Schlumbergerfonds;
- b. Fonds für Greise, Witwen und Waisen;
- c. Joseph-Wirth-Fonds;
- d. Adolf-Schauvelberger-Fonds;
- e. Edith-Fitze-Weidmann-Fonds;
- f. David Peyersches Legat;
- g. Schalchsches Legat;
- h. Heinrich-Schlatter-Witwenstiftung;
- i. Legat Hildegard Anna Ebner;
- j. Erbschaft Alice Müller-Leu, Hemmental.

**Art. 3**Äufnung und  
Verzinsung

<sup>1</sup> Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

**Art. 4**Verwendung  
der Mittel,  
Budgetierung

<sup>1</sup> Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

<sup>2</sup> Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

**Art. 5**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt bei dem für das Sozialreferat zuständige Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden.

**Art. 6**Anforderung an  
Gesuche von  
Einzelpersonen

<sup>1</sup> Die Gesuche von Einzelpersonen für Unterstützungen aus dem Fonds für Soziales der Stadt Schaffhausen haben folgende formellen Anforderungen zu erfüllen:

- a. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers;
- b. Nachweis, dass die eigenen Mittel zur Deckung nicht ausreichen;
- c. Nachweis, dass die Gesuchstellenden in Schaffhausen Wohnsitz haben.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind bei dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gesuche für Projekte für Unterstützungen aus dem "Fonds für Soziales" haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

Anforderung an  
Gesuche  
Projekte

- a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Terminen sowie allfälliger technischer Ausführung;
- b. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- c. Finanzierungsplan.

<sup>2</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

<sup>3</sup> Gesuche für Unterstützung sind bei dem für das Sozialreferat zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

**Art. 8**

<sup>1</sup> Das zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

Kontrolle über  
die Verwendung  
der Mittel

<sup>2</sup> Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über den "Fonds für Soziales" übt der Stadtrat aus.

Aufsicht, Bericht  
erstattung

<sup>2</sup> Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel.

**Art. 10**

Der Stadtrat löst den "Fonds für Soziales" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert über die Auflösung das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Auflösung

**Art. 11**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Erlasse aufgehoben:

Aufhebung von  
Erlassen

- Reglement über die Ausrichtung von Beihilfen aus dem Fonds für bedürftige Greise, Witwen und Waisen (RSS 4801.1);
- Reglement für die Schlatter'sche Witwenstiftung in Schaffhausen (RSS 6802.1).

**Art. 12**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.